

BGer 1C_690/2023 vom 2. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_690_2023

FR: TF 1C_690/2023 du 2 février 2024

IT: TF 1C_690/2023 del 2 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Am 10. Mai 2023 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern A. _____ den Führerausweis und den Lernfahrausweis der Kategorie 121 vorsorglich bis zur Abklärung von Ausschlussgründen und machte die Prüfung der Wiedererteilung dieser Ausweise von verschiedenen Bedingungen abhängig, namentlich der Einhaltung einer zwölfmonatigen Alkohol- und Medikamentenabstinenz. Gegen diesen Entscheid gelangte A. _____ an das Kantonsgericht Luzern, das am 17. Oktober 2023 auf die Beschwerde nicht eintrat. Auf die dagegen erhobene Beschwerde von A. _____ trat das Bundesgericht mit Urteil 1C_583/2023 vom 28. November 2023 ebenfalls nicht ein.

E. 2

Am 23. Oktober 2023 führte das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich eine Zwischenkontrolle betreffend Abstinenz durch. Es kam dabei zum Ergebnis, A. _____ habe die Alkoholabstinenz nicht eingehalten. Am 9. November 2023 erliess das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern auf Ersuchen von A. _____ eine anfechtbare Zwischenverfügung betreffend die negative Zwischenkontrolle. Dagegen gelangte dieser an das Kantonsgericht Luzern. Er ersuchte dabei um unentgeltliche Rechtspflege (inklusive unentgeltliche Rechtsbeistandung). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2023 wies das Kantonsgericht das Gesuch ab.

E. 3

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2023 erhebt A. _____ beim Bundesgericht sinngemäss Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2023.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

Der Beschwerdeführer bringt in seiner auf die angefochtene Verfügung geschriebenen, handschriftlichen Beschwerde einzig vor, er sei mit dem Entscheid nicht einverstanden.

Inwiefern die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben soll, indem sie sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (inklusive unentgeltliche Rechtsverteidigung) abgewiesen hat, legt er nicht dar. Seine Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang wäre der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.